

## Information zum Landeshundgesetz (LHundG)

### Bestimmungen für die Haltung von gefährlichen Hunden (§ 3 LHundG)

- I. Gefährliche Hunde sind:
  1. Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier,
  2. deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.  
Kreuzungen sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass eine Kreuzung nicht vorliegt.
  3. Hunde, deren Gefährlichkeit von der Ordnungsbehörde aufgrund eines Gutachtens des Veterinäramtes festgestellt wurde.
- II. Verfahren
  1. Anzeigepflicht der Hundehaltung mit folgenden Angaben:
    - a. Rasse,
    - b. Chipnummer,
    - c. Größe,
    - d. Gewicht,
    - e. Alter,
    - f. Fellfarbe und
    - g. Geschlecht.
  2. Voraussetzungen für die Haltung:
    - a. Halter und evtl. Aufsichtsperson müssen 18 Jahre sein und körperlich den Hund beherrschen,
    - b. Hundehaltung ist **erlaubnispflichtig** (es ist ein Antrag zu stellen),
    - c. Polizeiliches Führungszeugnis,
    - d. Ausbruchssichere und artgerechte Unterbringung (Formular),
    - e. der Nachweis über das Bestehen eines besonderen privaten oder das Bestehen eines öffentlichen Interesses an der (weiteren) Haltung ist zu erbringen,
    - f. der Nachweis der Sachkunde (des Halters und auch der Aufsichtspersonen) muss durch Vorlage einer Bescheinigung des Veterinäramtes erbracht werden soweit sie nicht zum Personenkreis des § 6 Abs. 3 LHundG gehören,

- g. Haftpflichtversicherungsnachweis für die Rasse gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 5 LHundG NRW für die Dauer der Haltung des Hundes ab Antragstellung.
- h. grundsätzliche Anlein- und Maulkorbpflicht außerhalb des eingefriedeten Besitzums (Leine muss reißfest sein; Länge max. 1,5m); Befreiung nur auf Antrag (Voraussetzung: Bestandener Wesenstest des Hundes beim Veterinäramt); außerdem ist die Anleinplicht nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung der jeweiligen Kommune zu beachten,
- i. Zuchtverbot (hierunter fällt auch das Inkaufnehmen eines unkontrollierten Deckvorgangs mit Hunden jeglicher Rasse)

### **Anlage**

Auszug aus der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Erkelenz